

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	DIENSTAG, DEN 28. OKTOBER	2025
Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 2025	Fünzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	569
14. 10. 2025	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ 221-20	570
14. 10. 2025	Verordnung zur Neuordnung des Beurteilungswesens für die Beamtinnen und Beamten neu: 2030-1-100, neu: 2030-1-101, 2030-1-1, 2030-1-2, 2030-1-10, 2030-1-20, 2030-1-28, 2030-1-32, 2030-1-47	571
14. 10. 2025	Fünfundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	581
15. 10. 2025	Verordnung über die elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren und gleichgestellten Ordnungswidrigkeiten (EAktfSteuerStrafBußVO) neu: 3120-22	582
15. 10. 2025	Neunundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	583
21. 10. 2025	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Wandsbek Markt II 707-3-1	584
22. 10. 2025	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 97	588

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg Vom 7. Oktober 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. November 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburg hat Platz für Kultur“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstellen Amalienstraße 7, Am Wall 1, Harburger Ring 8 bis 10, Hölertwiete 5 und 6, Knoopstraße 5, Lüneburger Straße 9, 16, 23, 34, 39, 45 und 48, Rieckhoffstraße 8 bis 10, Sand 27 bis 31 und 35, sowie Buxtehuder Straße 62, Großmoorbogen 6, 9, 13a, 17 bis 19 und Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. Oktober 2025.

Das Bezirksamt Harburg

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“**

Vom 14. Oktober 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 504), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Weiterentwicklung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „70.“ durch die Textstelle „75.“ ersetzt.
 - 2.2.2 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 8 Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „zwei“ durch die Textstelle „mindestens zwei, höchstens drei“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) die oder der Präses der für Wissenschaft zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und
- b) bis zu weitere fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur.

Die oder der Präses kann eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an ihre oder seine Stelle tritt. Die Benennung der Vertretung kann auch auf bestimmte Zeit erfolgen.“

4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 4.2.1 Hinter dem Wort „Mitglieder“ wird die Textstelle „nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b“ eingefügt.
- 4.2.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Sie werden von der oder dem Präses der für Wissenschaft zuständigen Behörde berufen.“

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 14 wird § 13.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Oktober 2025.

Der Senat

Verordnung zur Neuordnung des Beurteilungswesens für die Beamtinnen und Beamten

Vom 14. Oktober 2025

Artikel 1 Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung – BeurtVO)

Auf Grund von § 10a Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze, Ziele und Inhalt der dienstlichen Beurteilung

Abschnitt 2

Beurteilungsarten

- § 4 System von Regel- und Anlassbeurteilungen
- § 5 Ausnahmen von der Beurteilungspflicht
- § 6 Regelbeurteilungen
- § 7 Beurteilungsgespräche
- § 8 Hinausschieben und Nachholen von Regelbeurteilungen und Beurteilungsgesprächen
- § 9 Anlassbeurteilungen

Abschnitt 3

Form und Verfahren

- § 10 Inhalt und Gestaltung von Beurteilungen
- § 11 Erst- und Zweitbeurteilung
- § 12 Pflichten der Beurteilenden; Beurteilungskonferenzen
- § 13 Abgeordnete und befristet umgesetzte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte auf geteilten Arbeitsplätzen
- § 14 Beurteilungszeitraum
- § 15 Beurteilungsverfahren
- § 16 Beurteilungsbeiträge und sonstige Mitwirkung Dritter
- § 17 Bestätigung der letzten Beurteilung
- § 18 Berichtigung

Abschnitt 4

Urteile

- § 19 Beurteilungsmaßstab
- § 20 Beurteilungskriterien
- § 21 Einzelurteile
- § 22 Gesamturteile
- § 23 Bildung des Gesamturteils I
- § 24 Bildung des Gesamturteils Führung
- § 25 Bildung des Gesamturteils II
- § 26 Potenzialeinschätzungen

- § 27 Fiktive Beurteilung von freigestellten Beamtinnen und Beamten

Abschnitt 5

Besondere Regelungen

- § 28 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- § 29 Staatsanwältinnen, Staatsanwälte
- § 30 Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung
- § 31 Anlassbeurteilungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren für die Qualifizierungsmaßnahme Masterstudiengang Public Management

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Verwaltungsvorschriften
- § 33 Datenverarbeitung
- § 34 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beurteilung der fachlichen Leistung sowie der Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten (dienstliche Beurteilung).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 HmbBG.

(2) Diese Verordnung ist auf Beamtinnen und Beamte, die einen Vorbereitungsdienst ableisten, sowie auf Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8), eingesetzt werden, nicht anzuwenden.

(3) Regelungen in besonderen Verordnungen gemäß § 10a Absatz 5 Satz 2 HmbBG über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten in bestimmten Laufbahnen oder Laufbahnzweigen gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

(4) Auf Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 HmbBG sind die Bestimmungen dieser Verordnung und der gegebenenfalls einschlägigen Verordnungen für besondere Laufbahnen oder Laufbahnzweige nach Absatz 3 anzuwenden, soweit nicht die nach den Gesetzen zur Errichtung der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zuständigen Organe gemäß § 10a Absatz 5 Satz 3 HmbBG abweichende Regelungen erlassen haben.

§ 3

Grundsätze, Ziele und Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung dient dem Zweck, ein aussagekräftiges Bild über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung einer Beamtin oder eines Beamten darzustellen. Die Beurteilung bildet eine Grundlage für personen- und sachgerechte Personalentscheidungen. Sie dient ebenso als Instrument der Personalführung und Personalentwicklung und beinhaltet eine in die Zukunft gerichtete Befähigungseinschätzung (Potenzialeinschätzung).

(2) Dienstliche Beurteilungen müssen frei von sachfremden Erwägungen, unvoreingenommen und nachvollziehbar sein. Bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen darf niemand auf Grund von Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, ethnischer Herkunft oder Nationalität, Alter, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Abschnitt 2

Beurteilungsarten

§ 4

System von Regel- und Anlassbeurteilungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind außerdem dienstlich zu beurteilen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht (Anlassbeurteilung).

(2) Regel- und Anlassbeurteilung sind in Bezug auf die Ziele dienstlicher Beurteilungen im Sinne von § 3 Absatz 1 gleichwertig und werden mit den gleichen Inhalten und nach den gleichen Maßstäben erstellt.

(3) Keine eigenständigen Beurteilungen sind das Beurteilungsgespräch (§ 7) sowie der Beurteilungsbeitrag und die Leistungseinschätzung Dritter (§ 5 Satz 4, § 16).

§ 5

Ausnahmen von der Beurteilungspflicht

Zeiträume, in denen Beamtinnen und Beamte

1. von ihrer dienstlichen Tätigkeit beurlaubt, freigestellt oder aus sonstigen Gründen geplant von Dienstaufgaben abwesend sind,
2. zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder einer anderen Einrichtung zugewiesen sind,
3. auf Grund der Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang oder einer sonstigen Qualifizierungsmaßnahme keine Dienstaufgaben erledigen,

sind nicht zu beurteilen. Dies gilt auch für eine teilweise Beurlaubung, Freistellung, Abordnung, Zuweisung oder sonstige Abwesenheit von Dienstaufgaben, wenn die verbleibenden Dienstaufgaben in einem Umfang von weniger als 20 vom Hundert (v. H.) der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden. Übermittelt im Falle von Satz 1 Nummer 2 der andere Dienstherr einen Beurteilungsbeitrag im Sinne von § 16, so kann der Zeitraum der Abordnung mitbeurteilt werden. Im Übrigen sind Beurteilungen und Leistungseinschätzungen des anderen Dienstherrn oder der anderen Einrichtung zur Personalakte zu nehmen.

§ 6

Regelbeurteilungen

(1) Eine Regelbeurteilung ist vier Jahre nach der letzten Anlass- oder Regelbeurteilung zu erstellen (Regelbeurteilungszeitraum).

(2) Liegen zwischen dem Ende des Beurteilungszeitraums (§ 14) einer Regelbeurteilung und dem voraussichtlichen Eintritt der bzw. des zu Beurteilenden in den Ruhestand oder ihrem bzw. seinem voraussichtlichen Ausscheiden aus dem Dienst aus einem anderen Grund weniger als zwölf Monate, so kann im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Beurteilten und den Beurteilenden auf die Regelbeurteilung verzichtet werden.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte nach § 37 HmbBG erhalten keine Regelbeurteilung.

§ 7

Beurteilungsgespräche

(1) Erstbeurteilende haben im Vorfeld einer Regelbeurteilung mindestens einmal ein leistungsbezogenes Personalgespräch mit der bzw. dem zu Beurteilenden zu führen (Beurteilungsgespräch). Das Beurteilungsgespräch soll regelhaft ein Jahr vor der nächsten fälligen Regelbeurteilung geführt werden.

(2) Die bzw. der zu Beurteilende kann zu dem Beurteilungsgespräch ein Mitglied des Personalsrates, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten hinzuziehen.

(3) Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Beurteilungsgespräch zu führen ist, bereits gemäß § 6 Absatz 2 vereinbart worden, auf die Regelbeurteilung zu verzichten, so entfällt das Beurteilungsgespräch.

§ 8

Hinausschieben und Nachholen von Regelbeurteilungen und Beurteilungsgesprächen

(1) Eine Regelbeurteilung kann in begründeten Ausnahmefällen hinausgeschoben werden, wenn die Abgabe einer Beurteilung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Erstbeurteilende oder die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraumes (§ 14) längere Zeit abwesend oder nicht im Dienst war oder ist. Fällt der Hinderungsgrund weg, ist die Beurteilung unverzüglich nachzuholen. Abweichend hiervon kann im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Beurteilenden die Beurteilung um höchstens weitere sechs Monate hinausgeschoben werden.

(2) Ist eine Regelbeurteilung aus anderen Gründen unterblieben, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Beurteilungszeitraum (§ 14) kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 verlängert werden.

(4) Für das Hinausschieben und Nachholen eines Beurteilungsgesprächs gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Anlassbeurteilungen

Eine Anlassbeurteilung ist für folgende Anlässe anzufertigen:

1. im Falle einer Ernennung, soweit hierfür nicht bereits eine Beurteilung nach einer der Nummern 2 bis 10 zu erstellen ist,

2. zum Ablauf der Hälfte der beamtenrechtlichen Probezeit nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571, 579),
3. zur Feststellung der Bewährung zum Ablauf der beamtenrechtlichen Probezeit nach § 5 Absatz 1 oder § 19 Absatz 2 HmbBG,
4. zur Feststellung der Eignung zum Ablauf der Beförderungserprobung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO,
5. für die Teilnahme an Auswahlverfahren, es sei denn, die letzte Regel- oder Anlassbeurteilung ist noch hinreichend aussagekräftig; eine Beurteilung ist hinreichend aussagekräftig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren vor dem Beginn des Auswahlverfahrens bekannt gegeben wurde und mindestens einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abdeckt,
6. vor Eintritt in eine Beurlaubung, Abordnung, befristete Umsetzung, Zuweisung, Freistellung oder sonstige geplante Abwesenheit von Dienstaufgaben für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten; im Falle einer teilweisen Abwesenheit gilt dies entsprechend, wenn die für Dienstaufgaben verbleibende Arbeitszeit weniger als 20 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt,
7. beim Wechsel der bzw. des Erstbeurteilenden sowie beim Eintritt der bzw. des Erstbeurteilenden in eine Abordnung, befristete Umsetzung, Zuweisung, Freistellung oder andere geplante Abwesenheit, die voraussichtlich ein Hinausschieben der Beurteilung (§ 8) um mehr als drei Monate zur Folge haben würde,
8. beim Wechsel auf einen höherwertigen Dienstposten oder bei einem Wechsel auf einen Dienstposten, der einer anderen Laufbahn zugeordnet ist,
9. bei Beendigung einer Abordnung oder befristeten Umsetzung von mindestens zwölf Monaten Dauer,
10. wenn dienstliche Interessen dies erfordern sowie auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten, wenn diese bzw. dieser ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung hat.

Abschnitt 3

Form und Verfahren

§ 10

Inhalt und Gestaltung von Beurteilungen

- (1) Eine Beurteilung muss die folgenden Angaben enthalten:
1. die Beschäftigungsstelle beziehungsweise Organisationseinheit, der die bzw. der zu Beurteilende zugeordnet ist,
 2. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Besoldungsgruppe, Beschäftigungsart und Beschäftigungsumfang sowie gegebenenfalls längerfristige Beurlaubungen der bzw. des zu Beurteilenden sowie Name und Amtsbezeichnung oder Funktion der Beurteilenden,
 3. ob die bzw. der zu Beurteilende eine Vorgesetzte bzw. ein Vorgesetzter von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Führungskraft) ist,
 4. die Art der Beurteilung (Regel- oder Anlassbeurteilung gemäß § 4 Absatz 1),
 5. den Beurteilungszeitraum gemäß § 14,
 6. den Zeitpunkt, ab welchem die bzw. der zu Beurteilende der bzw. dem Erstbeurteilenden unterstellt ist, sowie

Angaben zu dienstlichen Kontakten zu der bzw. dem Erst- und Zweitbeurteilenden,

7. bei Vorhandensein eines Beurteilungsbeitrages beziehungsweise bei der sonstigen Mitwirkung Dritter an der Beurteilung gemäß § 16 einen Hinweis hierauf,
8. im Falle einer Regelbeurteilung die Bestätigung, dass das Beurteilungsgespräch gemäß § 7 durchgeführt wurde,
9. die Beschreibung der Aufgaben der bzw. des zu Beurteilenden sowie etwaige beurteilungsrelevante Besonderheiten,
10. die Einzelurteile in den Einzelmerkmalen gemäß §§ 20 und 21,
11. das Gesamturteil I gemäß § 23 sowie dessen Begründung,
12. bei Führungskräften das Gesamturteil Führung gemäß § 24 und dessen Begründung sowie das zusammengesetzte Gesamturteil II gemäß § 25,
13. soweit dies möglich ist, eine Potenzialeinschätzung gemäß § 26,
14. bei Anlassbeurteilungen zum Zwecke der Vorbereitung einer beamtenrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme einen Vorschlag im Hinblick auf die sich aus dem Beurteilungsanlass ergebende beamtenrechtliche Entscheidung oder Maßnahme,
15. eine Stellungnahme der bzw. des Zweitbeurteilenden zur Einordnung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der bzw. des zu Beurteilenden.

(2) Die Beurteilung kann eine Schlussbemerkung enthalten.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen sind ermächtigt, für die Beurteilungen Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form festzulegen und deren Verwendung oder die Nutzung elektronischer Verfahren vorzuschreiben.

§ 11

Erst- und Zweitbeurteilung

(1) Die bzw. der zu Beurteilende wird von zwei Beurteilenden unabhängig voneinander beurteilt (Erst- und Zweitbeurteilung). Die Beurteilenden sind weisungsfrei. Die Erstbeurteilung umfasst die Angaben nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 14 und eine Schlussbemerkung nach § 10 Absatz 2. Die Zweitbeurteilung umfasst die Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 15.

(2) Wer Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler und Zweitbeurteilerin bzw. Zweitbeurteiler ist, bestimmt die bzw. der Dienstvorgesetzte. Verantwortlich für die Beurteilung in der Funktion als Erst- oder Zweitbeurteilende können jeweils auch zwei Personen sein. In diesem Fall wird die Erst- bzw. Zweitbeurteilung gemeinsam erstellt.

(3) Erstbeurteilende müssen umfassende Kenntnisse über die zu Beurteilenden und deren dienstliche Tätigkeiten besitzen. Zweitbeurteilende müssen die zu Beurteilenden und deren dienstliche Tätigkeiten kennen sowie einen Überblick über die Verwendungsmöglichkeiten von Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Statusamtes besitzen. Sind die Voraussetzungen von Satz 2 nicht erfüllt, kann nach einer Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten ausnahmsweise von einer Zweitbeurteilung abgesehen werden. Von einer Zweitbeurteilung kann auch abgesehen werden, wenn die bzw. der Erstbeurteilende einem Mitglied des Senats unmittelbar nachgeordnet ist.

(4) Fehlt eine Bestimmung durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten, so obliegt die Erstbeurteilung

der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Zweitbeurteilung der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten.

(5) Personen, die zu der bzw. dem zu Beurteilenden in einem in § 20 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), genannten Verhältnis stehen, dürfen nicht Beurteilende sein. In diesen Fällen bestellt die oder der Dienstvorgesetzte eine andere Person zur Beurteilerin bzw. zum Beurteiler.

§ 12

Pflichten der Beurteilenden; Beurteilungskonferenzen

(1) Jede Beurteilerin bzw. jeder Beurteiler hat die Leistungen der von ihr bzw. ihm zu Beurteilenden fortlaufend zu beobachten.

(2) Die Zweitbeurteilenden sind insbesondere für die Anwendung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe verantwortlich. Sie haben sich zu diesem Zweck regelhaft jährlich mit den ihnen unterstellten Erstbeurteilenden zu besprechen (vertikale Beurteilungskonferenz). Zusätzlich haben sich die Zweitbeurteilenden in einer Behörde auch untereinander zu besprechen (horizontale Beurteilungskonferenz). Über die Durchführung und Ausgestaltung der Beurteilungskonferenzen entscheiden die Dienstvorgesetzten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 13

Abgeordnete und befristet umgesetzte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte auf geteilten Arbeitsplätzen

(1) Für die Beurteilung von abgeordneten oder befristet umgesetzten Beamtinnen bzw. Beamten ist die aufnehmende Stelle zuständig, wenn die Abordnung oder Umsetzung zum Zeitpunkt der Beurteilung mindestens zwölf Monate andauert hat.

(2) Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter auf zwei Dienstposten in derselben Dienststelle tätig, so bestimmt die bzw. der Dienstvorgesetzte gemäß § 11 Absatz 2, wer die Beurteilenden sind. Sind die Dienstposten unterschiedlichen Dienststellen zugeordnet, so obliegt die Beurteilung der Stammdienststelle. Diese holt Beurteilungsbeiträge ein.

§ 14

Beurteilungszeitraum

(1) Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Ende des Beurteilungszeitraums der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung, bei Beamtinnen und Beamten, die neu in den Dienst aufgenommen wurden, mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Dienst. Der Beurteilungszeitraum endet bei Regelbeurteilungen mit Ablauf des Regelbeurteilungszeitraums (§ 6 Absatz 1) und bei Anlassbeurteilungen, die mit Ablauf eines Zeitraums oder Eintritt eines Ereignisses anzuftigen sind, mit dem Ablauf dieses Zeitraums oder Eintritt dieses Ereignisses. Muss die Anlassbeurteilung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis vorliegen, so ist sie rechtzeitig vorher zu erstellen und das Ende des Beurteilungszeitraums entsprechend festzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Beurteilungszeitraum einer Anlassbeurteilung, die aus Anlass der Beendigung einer Abordnung oder befristeten Umsetzung erstellt wird, auf die Zeit der Abordnung beziehungsweise Umsetzung begrenzt werden. Sofern Zeiten vor Beginn der Abordnung beziehungsweise Umsetzung auf diese Weise beurteilungsfrei bleiben, sollen sie nach Möglichkeit in die nächste nach Beendigung

der Abordnung beziehungsweise Umsetzung fällige Beurteilung einbezogen werden.

(3) Ein Beurteilungszeitraum soll in den Fällen von § 9 Nummer 4 mindestens sechs Monate und in allen anderen Fällen mindestens zwölf Monate umfassen.

(4) Ein bereits beurteilter Zeitraum soll nicht erneut beurteilt werden.

(5) Nicht zum Beurteilungszeitraum gehören Zeiten nach § 5 sowie andere Zeiten, in denen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten die Leistungen der bzw. des zu Beurteilenden nicht von der bzw. dem Erstbeurteilenden beobachtet werden konnten und für die auch kein Beurteilungsbeitrag (§ 16) vorliegt. Das Ende des Beurteilungszeitraums verschiebt sich entsprechend.

§ 15

Beurteilungsverfahren

(1) Die bzw. der Erstbeurteilende erstellt unverzüglich einen Beurteilungsentwurf und legt diesen der bzw. dem Zweitbeurteilenden vor; bei Regelbeurteilungen ist zuvor ein Beurteilungsgespräch zu führen (§ 7). Kommen Erst- und Zweitbeurteilende zu wesentlich unterschiedlichen Bewertungen, sind diese vor der Eröffnung des Beurteilungsentwurfs zwischen ihnen zu erörtern. Können die wesentlichen Unterschiede nicht ausgeräumt werden, ist die bzw. der Dienstvorgesetzte zu unterrichten.

(2) Der nach Absatz 1 erstellte Entwurf der Beurteilung ist der bzw. dem zu Beurteilenden unverzüglich zu eröffnen. Der bzw. dem zu Beurteilenden ist eine angemessene Frist von mindestens zwei Arbeitstagen einzuräumen, um sich mit dem Inhalt des Entwurfs vertraut zu machen. Im Anschluss daran ist der Entwurf mit der bzw. dem zu Beurteilenden zu erörtern. Das Gespräch führt die bzw. der zuständige Erstbeurteilende. Kommt die bzw. der Zweitbeurteilende zu von der Erstbeurteilung wesentlich abweichenden Ergebnissen, ist die Zweitbeurteilung in der Erörterung durch die Zweitbeurteilende bzw. den Zweitbeurteilenden zu vertreten. Die bzw. der Dienstvorgesetzte hat das Recht zur Teilnahme. Die bzw. der zu Beurteilende kann zu der Erörterung ein Mitglied des Personals, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten hinzuziehen.

(3) Nach der Erörterung des Beurteilungsentwurfs ist die abschließende Fassung der Beurteilung unverzüglich zu erstellen und der bzw. dem Beurteilten bekannt zu geben. Die bzw. der Beurteilte hat die Möglichkeit, zu der Beurteilung Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme wird zur Personalakte genommen.

§ 16

Beurteilungsbeiträge und sonstige Mitwirkung Dritter

(1) Dritte können durch einen Beurteilungsbeitrag nach den Absätzen 2 bis 5 oder durch eine sonstige Mitwirkung nach Absatz 6 an einer Beurteilung mitwirken. Ihre Mitwirkungsbeiträge sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Beurteilenden sind an die darin enthaltenen Bewertungen nicht gebunden.

(2) Ein Beurteilungsbeitrag ist eine dienstliche Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beamtin bzw. des Beamten für einen Teil des Beurteilungszeitraums oder für einen Teil der während des Beurteilungszeitraums erbrachten dienstlichen Leistungen, der bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist.

(3) Ein Beurteilungsbeitrag ist unverzüglich zu fertigen

1. wenn ein Beurteilungsanlass nach § 9 besteht, jedoch der Mindestzeitraum für eine Beurteilung (§ 14 Absatz 3) nicht erreicht wird,
2. bei Beendigung einer Abordnung oder befristeten Umsetzung von weniger als zwölf Monaten Dauer oder wenn während einer Abordnung oder befristeten Umsetzung durch die abgebende Stelle eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist,
3. wenn die bzw. der Beurteilte auf mehr als einem Dienstposten tätig ist und keine gemeinsame Beurteilung gemäß § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erstellt wird, oder
4. nachdem die bzw. der Erstbeurteilende für mehr als drei Monate beurlaubt, freigestellt oder erkrankt gewesen ist oder aus anderen Gründen ihre bzw. seine Dienstaufgaben nicht wahrgenommen hat oder wenn die Funktion der bzw. des Erstbeurteilenden für mehr als drei Monate unbesetzt gewesen ist; wurde während dieses Zeitraums eine Beurteilung angefertigt, so gilt dies nur dann, wenn danach ein Zeitraum von mehr als drei Monaten unbeurteilt geblieben ist.

(4) Bezieht sich der Beurteilungsbeitrag

1. auf einen Zeitraum von weniger als acht Wochen oder
2. auf einen Arbeitszeitumfang von weniger als 20 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit,

so kann er als Fließtext gestaltet werden. Anderenfalls ist der Beurteilungsbeitrag im Sinne von § 10 zu gestalten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf es keiner Zweitbeurteilung.

(5) Der Beurteilungsbeitrag ist der bzw. dem zu Beurteilenden zur Kenntnis zu geben.

(6) Eine Beurteilung kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Einschätzung der fachlichen Leistungen durch die bzw. den Erstbeurteilenden nicht möglich ist, unter sonstiger Mitwirkung Dritter erstellt werden. Derartige Leistungseinschätzungen Dritter erfolgen schriftlich oder in Textform.

§ 17

Bestätigung der letzten Beurteilung

(1) Wenn

1. die letzte Beurteilung innerhalb der letzten 18 Monate vor dem Beurteilungsanlass bekannt gegeben wurde,
2. die letzte Beurteilung vollinhaltlich noch zutrifft,
3. der Beurteilungsmaßstab nach § 19 Absatz 2 unverändert ist und
4. die Person der bzw. des Erstbeurteilenden sich nicht geändert hat,

so genügt eine Bestätigung der letzten Beurteilung durch die Erst- und Zweitbeurteilenden.

(2) Eine Beurteilung kann nur einmal bestätigt werden.

(3) Ist eine Anlassbeurteilung anzufertigen, die nach ihrem Zweck eine aktuelle Eignungsaussage für eine unmittelbar bevorstehende oder vorzubereitende Personalentscheidung erfordert, so kann diese nicht durch eine Bestätigung nach Absatz 1 ersetzt werden.

§ 18

Berichtigung

Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in Beurteilungen können jederzeit berichtigt werden. Im Übrigen kann eine Beurteilung berichtigt werden, wenn die bzw. der Beurteilte ein berechtigtes Interesse daran hat oder wenn dienstliche Belange dies erfordern und schutzwürdiges Ver-

trauen der bzw. des Beurteilten nicht entgegensteht. Sind die Beurteilenden nicht mehr im Dienst oder nicht mehr zuständig, so wird die Berichtigung durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten verfügt.

Abschnitt 4

Urteile

§ 19

Beurteilungsmaßstab

(1) Zu beurteilen sind die in der übertragenen Funktion erbrachte fachliche Leistung sowie die Eignung und Befähigung. Dabei ist der aktuelle Stand unter Berücksichtigung der Entwicklung über den gesamten Beurteilungszeitraum zu Grunde zu legen.

(2) Maßstab für die Bewertung sind die Anforderungen des zum Beurteilungszeitpunkt innegehabten Statusamtes, wie sie sich aus einer vergleichenden Betrachtung mit anderen Beamtinnen und Beamten des entsprechenden Statusamtes ergeben. Im Falle einer Beurteilung zum Zwecke der Feststellung der Bewährung in den Aufgaben eines höherwertigen Statusamtes sind die Anforderungen des angestrebten Statusamtes als Maßstab heranzuziehen.

(3) Die Beurteilung ist unabhängig von vorangegangenen Beurteilungen zu erstellen.

(4) Bei der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die ihre Anerkennung als schwerbehinderte oder dieser gleichgestellte Person gemäß § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412 S. 1, 3), nachgewiesen haben, darf sich eine Minderung der quantitativen Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung nicht nachteilig auswirken. In qualitativer Hinsicht sind die für alle Beamtinnen und Beamte geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Eine behinderungsbedingt eingeschränkte Verwendungsfähigkeit darf sich nicht nachteilig auswirken.

(5) Teilzeitbeschäftigung, Dienst an einem anderen Ort, Beurlaubung oder Freistellung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Das gleiche gilt für einen unterwertigen oder laufbahnfremden Einsatz.

§ 20

Beurteilungskriterien

(1) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von Einzelmerkmalen (Beurteilungskriterien).

(2) Die Beurteilungskriterien für alle Beamtinnen und Beamten (allgemeine Beurteilungskriterien) sind:

1. Analysefähigkeit und Urteilsvermögen: Analyse und Beurteilung von Sachverhalten, konzeptionelles Denken, Entscheidungsfreude,
2. Fachliche Kompetenz: Einsatz und Weiterentwicklung von Fachwissen,
3. Arbeitsergebnisse: Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse,
4. Selbstmanagement: Gestaltung des Arbeitsalltags, Ressourceneinsatz, Verantwortungsübernahme, Reflexionsfähigkeit und Zielerreichung,
5. Sozial- und Diversitätskompetenz, Kommunikationsfähigkeit: Kooperations- und Argumentationsvermögen sowie die Fähigkeit und innere Haltung, einen wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang zu pflegen,

6. Innovations- und Veränderungsfähigkeit, digitale Kompetenz: Haltung zu und Umgang mit Veränderungen von Arbeitsumgebungen und -weisen, Changeprozessen und digitalen Entwicklungen.

(3) Bei Führungskräften treten folgende besondere Beurteilungskriterien (Führungskriterien) hinzu:

1. Selbstreflexion und Integrität: Führungskraft als reflektiertes Vorbild,
2. Empathie, Vertrauen und Konfliktfähigkeit: Führungskraft als Coach und Talentmanagerin bzw. Talentmanager,
3. Weitblick und Ganzheitlichkeit: Führungskraft als Vernetzerin bzw. Vernetzer,
4. Mut und Veränderungsbereitschaft: Führungskraft als Change Managerin bzw. Manager und Innovatorin bzw. Innovator,
5. Verantwortungsübernahme, Ergebnis- und Zielorientierung, Entscheidungsfreude: Führungskraft als Strategin bzw. Strategie und Umsetzerin bzw. Umsetzer.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen können nähere Bestimmungen zur weiteren Ausformung und Abgrenzung der Beurteilungskriterien erlassen.

§ 21

Einzelurteile

(1) Jedes Beurteilungskriterium ist gesondert unter Verwendung der nachfolgend bezeichneten Punktnoten zu bewerten.

(2) Ein Beurteilungskriterium ist zu bewerten

1. mit 0 Punkten, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden,
2. mit 1 Punkt, wenn die Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt werden,
3. mit 2, 3 oder 4 Punkten, wenn die Anforderungen im unteren Bereich (eben), im mittleren Bereich oder im oberen Bereich (deutlich) erfüllt werden,
4. mit 5 Punkten, wenn die Anforderungen übertroffen werden,
5. mit 6 Punkten, wenn die Anforderungen deutlich übertroffen werden.

§ 22

Gesamturteile

(1) Die dienstlichen Beurteilungen aller zu Beurteilenden schließen mit einem Urteil ab, das sich gemäß § 23 aus den Einzelurteilen der allgemeinen Beurteilungskriterien ergibt (Gesamturteil I).

(2) Die dienstlichen Beurteilungen von Führungskräften enthalten darüber hinaus ein Urteil über die Führungsleistungen, das sich gemäß § 24 aus den Führungskriterien ergibt (Gesamturteil Führung). Das Gesamturteil I und das Gesamturteil Führung sind gemäß § 25 in einem übergreifenden Gesamturteil (Gesamturteil II) zusammenzuführen.

§ 23

Bildung des Gesamturteils I

Die für die allgemeinen Beurteilungskriterien vergebenen Punkte (§ 20 Absatz 2) sind zu summieren. Aus der ermittelten Summe ergibt sich das Gesamturteil I in Form einer der folgenden Noten:

1. ab 32 Punkten: A** (Anforderungen deutlich übertroffen),
2. von 25 bis 31 Punkten: A* (Anforderungen übertroffen),
3. von 12 bis 24 Punkten: A (Anforderungen erfüllt),
4. von 4 bis 11 Punkten: B (Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt),
5. von 0 bis 3 Punkten: C (Anforderungen nicht erfüllt).

Die Vergabe der Note „A“ oder einer besseren Note setzt voraus, dass sämtliche allgemeinen Beurteilungskriterien mit mindestens zwei Punkten bewertet werden.

§ 24

Bildung des Gesamturteils Führung

Für Führungskräfte sind die für die Führungskriterien vergebenen Punkte (§ 20 Absatz 3) zu summieren. Aus der ermittelten Summe ergibt sich das Gesamturteil Führung in Form einer der folgenden Noten:

1. ab 27 Punkten: A** (Anforderungen deutlich übertroffen),
2. von 21 bis 26 Punkten: A* (Anforderungen übertroffen),
3. von 10 bis 20 Punkten: A (Anforderungen erfüllt),
4. von 3 bis 9 Punkten: B (Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt),
5. von 0 bis 2 Punkten: C (Anforderungen nicht erfüllt).

Die Vergabe der Note „A“ und besser setzt zudem voraus, dass sämtliche Führungskriterien mit mindestens zwei Punkten bewertet werden.

§ 25

Bildung des Gesamturteils II

Bei Führungskräften wird aus dem Gesamturteil I und dem Gesamturteil Führung nach Maßgabe der folgenden Tabelle ein Gesamturteil II gebildet:

		Gesamturteil II				
Gesamturteil I	A**	B	B	A*	A*	A**
	A*	B	B	A	A*	A**
	A	B	B	A	A*	A*
	B	C	B	B	B	B
	C	C	B	B	B	B
		C	B	A	A*	A**
Gesamturteil Führung						

§ 26

Potenzialeinschätzungen

(1) Die Beurteilung hat, soweit hierzu Aussagen möglich sind, Einschätzungen hinsichtlich des Potenzials für die weitere berufliche Entwicklung zu enthalten (Potenzialeinschätzung).

(2) Die Potenzialeinschätzung bezieht sich darauf, ob die bzw. der zu Beurteilende dafür geeignet ist,

1. im innegehabten Statusamt erweiterte Aufgaben oder Verantwortung zu übernehmen,
2. das nächsthöhere Statusamt übertragen zu bekommen oder
3. eine erste Führungsaufgabe zu übernehmen.

(3) Eine positive Potenzialeinschätzung begründet keine Rechtsansprüche.

§ 27

Fiktive Beurteilung von freigestellten Beamtinnen und Beamten

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die aufgrund einer Tätigkeit als Schwerbehindertenvertretung oder Mitglied eines Personalrates freigestellt sind, ist die letzte nach dieser Verordnung erstellte Regel- oder Anlassbeurteilung vor der Freistellung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter (Vergleichsgruppe) fortzuschreiben (fiktive Beurteilung). Die fiktive Beurteilung umfasst keine Einzelurteile. Sie erfolgt nur, wenn ein Beurteilungsanlass (§ 9) vorliegt.

(2) Bei teilweise freigestellten Beamtinnen und Beamten ist eine fiktive Beurteilung nicht zu erstellen, wenn beurteilbare dienstliche Tätigkeiten mit mindestens 20 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen werden.

(3) Die fiktive Beurteilung darf sich längstens auf einen Zeitraum von acht Jahren erstrecken. Im Falle einer längeren Freistellung oder im Falle einer zwischenzeitlichen Beförderung ist keine fiktive Beurteilung zu erstellen.

(4) Die Vergleichsgruppe soll nach Möglichkeit zehn und muss mindestens drei zum Zeitpunkt der Freistellung vergleichbar beurteilte Beamtinnen und Beamten, die derselben Laufbahn beziehungsweise demselben Laufbahnzweig sowie derselben Laufbahn- und Besoldungsgruppe angehören und deren Beurteilungen zu einem vergleichbaren Zeitpunkt erstellt worden sind, umfassen.

Abschnitt 5

Besondere Regelungen

§ 28

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten keine Beurteilungen. Andere Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen erhalten keine Regelbeurteilungen; eine Anlassbeurteilung erhalten sie nur, wenn sie dies beantragen und ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Das gleiche gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien und Dekanate.

(2) Bei der Beurteilung von Personen, zu deren dienstlichen Aufgaben die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre oder Kunst gehört, ist die Freiheit von Wissenschaft und Kunst (Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes) zu beachten.

§ 29

Staatsanwältinnen, Staatsanwälte

(1) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die für eine Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten zum Zwecke der Feststellung ihrer Eignung für zukünftige Verwendungen an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet sind, erhalten zum Ende der Erprobungszeit eine Beurteilung.

(2) Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der in der Generalstaatsanwaltschaft die fachliche Aufsicht über die abgeordnete Staatsanwältin bzw. den abgeordneten Staatsanwalt führt. Zweitbeurteilerin bzw. Zeitbeurteiler ist die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt.

(3) Die Beurteilung umfasst an Stelle der Potenzialeinschätzung gemäß § 26 eine Einschätzung, ob die bzw. der zu Beurteilende dafür geeignet ist,

1. eine Leitungsfunktion in der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu übernehmen,
2. eine Funktion als Dezernentin bzw. Dezernent in der Generalstaatsanwaltschaft zu übernehmen.

Zu diesem Zweck enthält die Einschätzung nach Satz 1 eine Darstellung der Tätigkeiten, eine Erörterung der Leistungen sowie eine Schlussbemerkung. Abschließend ist das Ausmaß der Eignung für jede der beiden in Satz 1 genannten Verwendungsmöglichkeiten gesondert dahingehend zu bewerten, ob die bzw. der zu Beurteilende für die jeweilige Verwendung

- sehr gut geeignet,
- gut geeignet,
- geeignet (oberer Bereich),
- geeignet (mittlerer Bereich),
- geeignet (unterer Bereich),
- nicht geeignet

ist.

§ 30

Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung gelten die Regelungen dieser Verordnung mit den folgenden Maßgaben:

1. an die Stelle der in § 6 Absatz 1 vorgesehenen Regelbeurteilungszeiträume von vier Jahren treten Regelbeurteilungszeiträume von drei Jahren,
2. die Regelbeurteilungszeiträume enden abweichend von § 14 Absätze 1 und 5 zu festen Stichtagen; eine Beurteilung für den zurückliegenden Regelbeurteilungszeitraum erhält jede Beamtin und jeder Beamte, die bzw. der während des Regelbeurteilungszeitraums mindestens zwölf Monate in Dienstaufgaben tätig gewesen ist; abweichend von § 14 Absatz 4 werden Zeiträume innerhalb des Regelbeurteilungszeitraums, die bereits Gegenstand einer Anlassbeurteilung gewesen sind, erneut beurteilt,
3. abweichend von § 13 Absatz 1 ist bei Abordnungen stets ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen,
4. Anlassbeurteilungen werden nur in den Fällen von § 9 Nummern 1 bis 4 und 10 angefertigt,
5. die in § 27 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten erhalten abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 3 fiktive Regelbeurteilungen,
6. in den Regelbeurteilungen von Beamtinnen und Beamten mit dem Statusamt A 8 oder höher in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, dem Statusamt A 11 oder höher in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sowie dem Statusamt A 14 oder höher in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sind zusätzlich Eignungsaussagen der Zweitbeurteilenden zur Einschätzung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf bestimmte höherwertige oder aufgabenverschiedene Dienstposten zu treffen,
7. zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe zu den Stichtagen nach Nummer 2 können Richtwerte für die Vergabe der Gesamturteile in den verschiedenen Statusämtern festgelegt werden (Richtwertempfehlungen); die Richtwertempfehlungen sollen von der bzw. dem Dienstvorgesetzten spätestens drei Monate vor dem Stichtag bekannt gegeben werden.

§ 31

Anlassbeurteilungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren für die Qualifizierungsmaßnahme Masterstudiengang Public Management

Beamten und Beamte, die die von der obersten Dienstbehörde festgesetzten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren für eine nach § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571, 579), eingerichtete Qualifizierungsmaßnahme erfüllen, erhalten für ihre Teilnahme an diesem Auswahlverfahren auf ihren Antrag eine Anlassbeurteilung. Dieser ist eine erweiterte Potenzialeinschätzung beizufügen, aus der hervorgeht, ob und in welcher Ausprägung die bisherigen Leistungen und die beobachtbare Eignung und Befähigung bezogen auf die Beurteilungskriterien nach § 20 Absatz 2 auf entsprechendes Potenzial für die Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, hinweisen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

(2) Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 der allgemein für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zuständigen obersten Dienstbehörde sind auf die Beamtinnen und Beamten der Bürgerschaftskanzlei anzuwenden, wenn die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft dies anordnet. Für die bei der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschäftigten Beamtinnen und Beamten gilt dies entsprechend.

(3) Soweit die unabhängige Stellung des Rechnungshofes dies erfordert, kann das Kollegium des Rechnungshofes abweichende Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Beurteilung wird zur Personalakte genommen.

(2) Beurteilungsbeiträge werden in der Personalakte verwahrt und sind zwei Jahre nach Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung auf Antrag zu vernichten. Ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens. Das gleiche gilt für Leistungseinschätzungen nach § 16 Absatz 6.

(3) Notizen zur Leistungsbewertung sowie Entwürfe für Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln, gegen den Zugriff Dritter zu schützen und nach Fertigstellung der Beurteilung zu vernichten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigten Stellen werten die Beurteilungen insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer einheitlichen und diskriminierungsfreien Beurteilungspraxis statistisch aus. Sie sind befugt, die Daten aus den Beurteilungen (§ 10) für diesen Zweck in anonymisierter Form zu verarbeiten. Die Daten sind so zu aggregieren, dass keine eindeutige Zuordnung zu einzelnen Personen möglich ist. Das Nähere hierzu regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift (§ 32).

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen Beurteilungen nur noch nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt werden. Auf welchen Zeitraum sich die Beurteilung bezieht, ist nicht maßgeblich. Beurteilungen, deren Entwurf vor Inkrafttreten dieser Verordnung der bzw. dem zu Beurteilenden eröffnet worden sind, können innerhalb der auf das Inkrafttreten folgenden drei Kalendermonate nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossene Beurteilungen bleiben gültig.

(3) Nur Beurteilungen, die nach dieser Verordnung erstellt worden sind, können nach § 27 fortgeschrieben werden. Der Vergleichsgruppe nach § 27 Absatz 4 können nur Beamtinnen und Beamten angehören, die Beurteilungen nach dieser Verordnung erhalten haben.

(4) Wenn Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nach den bisher für Beurteilungen geltenden Vorschriften auf ihren Antrag keiner Beurteilungspflicht unterlagen, so sind für diese Personen auch nach dieser Verordnung keine Regelbeurteilungen zu erstellen. Die bzw. der zu Beurteilende kann den Verzicht jederzeit zurücknehmen. In diesem Falle ist innerhalb von sechs Monaten nach der Rücknahme des Verzichts, frühestens jedoch drei Jahre nach der Eröffnung der letzten Beurteilung, ein Beurteilungsgespräch zu führen und innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsgespräch eine Regelbeurteilung zu erstellen; § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 bleiben unberührt.

(5) Die ersten Stichtage für die Regelbeurteilungen in den Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung gemäß § 30 Nummer 1 sind

1. für Bedienstete der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: der 1. Januar 2028,
2. für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: der 1. Januar 2027,
3. für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: der 1. Januar 2026.

Vor diesen Stichtagen erfolgt die Auswahl für die Übertragung von Beförderungssämtern nach den Regelungen von § 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 556), zuletzt geändert am 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571, 579), in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Verordnung

zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Beurteilungswesens

Auf Grund von § 10a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10a Absatz 5 Satz 1 HmbBG wird für

1. die Laufbahn der Fachrichtung Polizei und
2. die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

auf die Behörde für Inneres und Sport weiter übertragen. Die Verordnungen sind im Einvernehmen mit dem Personalamt zu erlassen.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

In § 9 Absatz 5 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 600), wird Satz 7 gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

§ 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 206, 208), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „Die Beamtinnen und Beamten können nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO zu einer zweijährigen Qualifizierungsmaßnahme in der Form eines Masterstudiengangs Public Management zugelassen werden,“ wird durch die Textstelle „Die oberste Dienstbehörde kann als Zusatzausbildung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO eine zweijährige Qualifizierungsmaßnahme in der Form eines Masterstudiengangs Public Management einrichten und hierfür Beamtinnen und Beamte zulassen,“ ersetzt.

1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Gesamturteilen der nach Ablauf der Mindestverweildauer in der Verwendung oder den Verwendungen nach Nummer 1 erstellten dienstlichen Beurteilungen jeweils mindestens die Bewertung „Anforderungen erfüllt“ erhalten haben und die aus Anlass der Bewerbung für die Qualifizierungsmaßnahme gefertigte Anlassbeurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Fach- und Führungspotential ausweist,“.

2. Absatz 6 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Verwendungen nach Nummer 2 überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben, wovon hier in der Regel dann auszugehen ist, wenn mindestens zum Abschluss der letzten sowie einer weiteren Verwendung jeweils das Gesamturteil „Anforderungen übertroffen“ vergeben wurde, und“.

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

§ 5 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297), geändert am 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 325), erhält folgende Fassung:

„c) in den Verwendungen nach Buchstabe a überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben, wovon hier in der Regel dann auszugehen ist, wenn mindestens zum Abschluss der letzten sowie einer weiteren Verwendung in den dienstlichen Beurteilungen jeweils das Gesamturteil „Anforderungen übertroffen“ vergeben wurde und“.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 556), zuletzt geändert am 8. April 2025 (HmbGVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Beförderung**

(1) Die Auswahl für die Übertragung von Beförderungsämtern erfolgt grundsätzlich im Rahmen ranglistenbasierter Auswahlentscheidungen (Beförderungsreihenfolgen). Die Beförderungsreihenfolgen werden anhand des in der letzten Regelbeurteilung vergebenen Gesamturteils I gemäß § 23 der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) vom 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571) gebildet, bei gleichem Gesamturteil I gibt die gemäß § 23 Satz 1 BeurtVO gebildete Summe den Ausschlag. In Verwaltungsvorschriften gemäß Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss ihrer beamtenrechtlichen Probezeit, nach ihrem Aufstieg gemäß § 7 oder aus anderen vorgesehenen Gründen noch keine Regelbeurteilung in ihrem derzeitigen Statusamt erhalten haben, auf Grund einer Anlassbeurteilung in Beförderungsreihenfolgen einbezogen werden. Bei Bediensteten mit Führungsaufgaben werden die Beförderungsreihenfolgen anhand des in der letzten Regelbeurteilung vergebenen Gesamturteils II gemäß § 25 BeurtVO gebildet, bei gleichem Gesamturteil II gibt die Gesamtsumme aus der gemäß § 23 Satz 1 BeurtVO gebildeten Summe und dem 1,75-fachen der gemäß § 24 Satz 1 BeurtVO gebildeten Summe den Ausschlag.

(2) Die Auswahl für die Übertragung von Beförderungsämtern kann bei besonderen funktionellen Anforderungen abweichend von Absatz 1 auch im Rahmen von anlassbezogenen Auswahlverfahren für bestimmte Dienstposten erfolgen. Dies gilt in der Regel für das Amt A 9 der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die Ämter A 12 oder A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder die Ämter ab A 15 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Die Einbeziehung in anlassbezogene Auswahlverfahren nach Satz 1 setzt voraus, dass in der letzten Regelbeurteilung gemäß § 30 Nummer 6 BeurtVO die Eignung für den jeweiligen Dienstposten festgestellt worden ist. Für Bedienstete, die nach dem letzten Regelbeurteilungsstichtag ein höheres Statusamt erreicht haben, kann zur Teilnahme an anlassbezogenen Auswahlverfahren die Eignung für den jeweiligen Dienstposten nachträglich festgestellt werden.

(3) Die Einbeziehung in ein Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass

1. kein Beförderungsverbot vorliegt,
2. die dienstlichen Leistungen hinreichend beurteilt wurden und
3. die für das jeweilige Beförderungsamts erforderlichen laufbahnrechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt werden.

Bedienstete der Besoldungsgruppen ab A13, die bisher nicht auf einem Dienstposten mit Führungsfunktion eingesetzt sind oder waren, müssen vor einem Wechsel auf einen entsprechenden Dienstposten ein verwaltungsinternes Auswahlverfahren für entsprechende Aufgaben erfolgreich durchlaufen haben. In dem verwaltungsinternen Auswahlverfahren werden durch ein strukturiertes Interview, ein Rollenspiel oder andere geeignete eignungsdiagnostische Instrumente die erforderlichen Führungsfähigkeiten festgestellt.

(4) Das Nähere zu den Auswahlverfahren regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„Berufliche Entwicklung“.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „grundsätzlich jährlich in“ durch die Wörter „in regelmäßigen“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479), zuletzt geändert am

19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 4,“ gestrichen.
2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

§ 7 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. April 2025 (HmbGVBl. S. 318, 319), erhält folgende Fassung:

- „1. im Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen“ erreicht wurde und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,“.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Beurteilungen, die nach § 34 Absatz 2 der Beurteilungsverordnung vom 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571) gültig bleiben, können bei der Anwendung von

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung,
2. § 5 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieser Verordnung,
3. § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieser Verordnung,

berücksichtigt werden, wenn sie die in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung jeweils genannten Anforderungen erfüllen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Oktober 2025.

**Fünfundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 14. Oktober 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. November 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Martinsmarkt“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen im von den Straßen Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee von Hausnummer 1 bis 31, Curslacke Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg,

Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße und Ludwig-Rosenberg-Ring umgrenzten Gebiet.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Oktober 2025.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung
über die elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren
und gleichgestellten Ordnungswidrigkeiten
(EAktfSteuerStrafBußVO)

Vom 15. Oktober 2025

Auf Grund von

- § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351 S. 1, 4), in Verbindung mit Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren vom 8. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 469),
- § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), in Verbindung mit Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren

wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die in den Bußgeld- und Strafsachenstellen des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg geführten Akten

1. in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. I Nr. 24 S. 5) und
2. in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten nach § 409 AO.

§ 2

Elektronische Aktenführung

Beim Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg werden die Akten, die in Steuerstrafverfahren, Steuerordnungswidrigkeitenverfahren und in Verfahren wegen gleichgestellter Ordnungswidrigkeiten ab dem 1. Januar 2026 neu angelegt werden, im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt. Dies gilt entsprechend auch für in Papierform angelegte Akten in Verfahren, die von einer anderen Behörde übernommen werden.

§ 3

Bildung der elektronischen Akte, Übertragung
von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen und zur Akte zu nehmen. Beweismittel können in die elektronische Form übertragen werden. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Behörden und Beiakten sowie sonstige Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit einen unvertretbaren Aufwand verursacht. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbeson-

dere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der zum Zeitpunkt der Übertragung aktuellen Fassung genügt wird. Eingescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

§ 4

Struktur und Format der elektronischen Akten, Repräsentat,
Nutzung von KONSENS-Verfahren

(1) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die dienststelleninterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen. Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß

der jeweils anwendbaren und durch die Bundesregierung bekannt gemachten technischen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente und Akten zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Liegen zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform geführte Akten anderer Behörden und Beiakten sowie sonstige Papierdokumente vor, so muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese enthalten.

(5) Zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Übermittlung werden IT-Verfahren oder Software des Gesamtvorhabens KONSENS genutzt, für welche gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des KONSENS-Gesetzes vom 14. August 2017

(BGBl. I S. 3122, 3129) eine gesetzliche Einsatzverpflichtung besteht.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

(1) Im Fall technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann die Amtsleitung des betroffenen Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist auf Anordnung der Amtsleitung in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

(2) Bei technischen Störungen im Sinne von Absatz 1 ist die Behörde für Finanzen und Bezirke zu unterrichten.

Hamburg, den 15. Oktober 2025.

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

Neunundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 15. Oktober 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. November 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Fotokultur im Fokus“,
2. „Kulturtage“,
3. „Kunst und Kulturmeile in Volksdorf“,
4. „Kunst & Kultur“,
5. „Street-Art-Culture in der Marktplatz Galerie“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140,
2. Nummer 2 auf das QUARREE Wandsbek sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und

Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),

3. Nummer 3 auf die Straßenzüge Im Alten Dorfe, Claus-Ferck-Straße, Dorfwinkel, Eulenkrußstraße 21 bis 67, Uppenhof und Wiesenhöfen,
 4. Nummer 4 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenbarg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
 5. Nummer 5 auf die Marktplatz Galerie, Bramfelder Chaussee 230,
- beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Wandsbek Markt II

Vom 21. Oktober 2025

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169), geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Wandsbek Markt II zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Maßnahmen zur Straßenraumgestaltung, wie die Erneuerung der Gehwegbeleuchtung,
- b) Servicemaßnahmen,
- c) Einsatz eines Citymanagements,
- d) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
- e) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft im Innovationsbereich.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Stadt + Handel City- und Standortmanagement BID GmbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 1 503 591 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 14 887 Euro festgesetzt.

§ 6

Anpassungsfaktor

Nach § 9 Absatz 7 GSPI wird für das Grundstück

1. Hinterm Stern ohne Nummer; Klappstraße ohne Nummer; Quarree; Wandsbeker Marktstraße 97, 99, 101, 103; Schüemannstieg ohne Nummer; Wandsbeker Marktstraße ohne Nummer; östlich Wandsbeker Marktstraße 83, Flurstücke 3627, 3592, 3590, 3206, 3144 ein Anpassungsfaktor von 0,82,
 2. Schloßstraße 48; Am Alten Posthaus 2, 4, 6; Schloßgarten 9, Flurstück 3504 ein Anpassungsfaktor von 0,67
- festgesetzt.

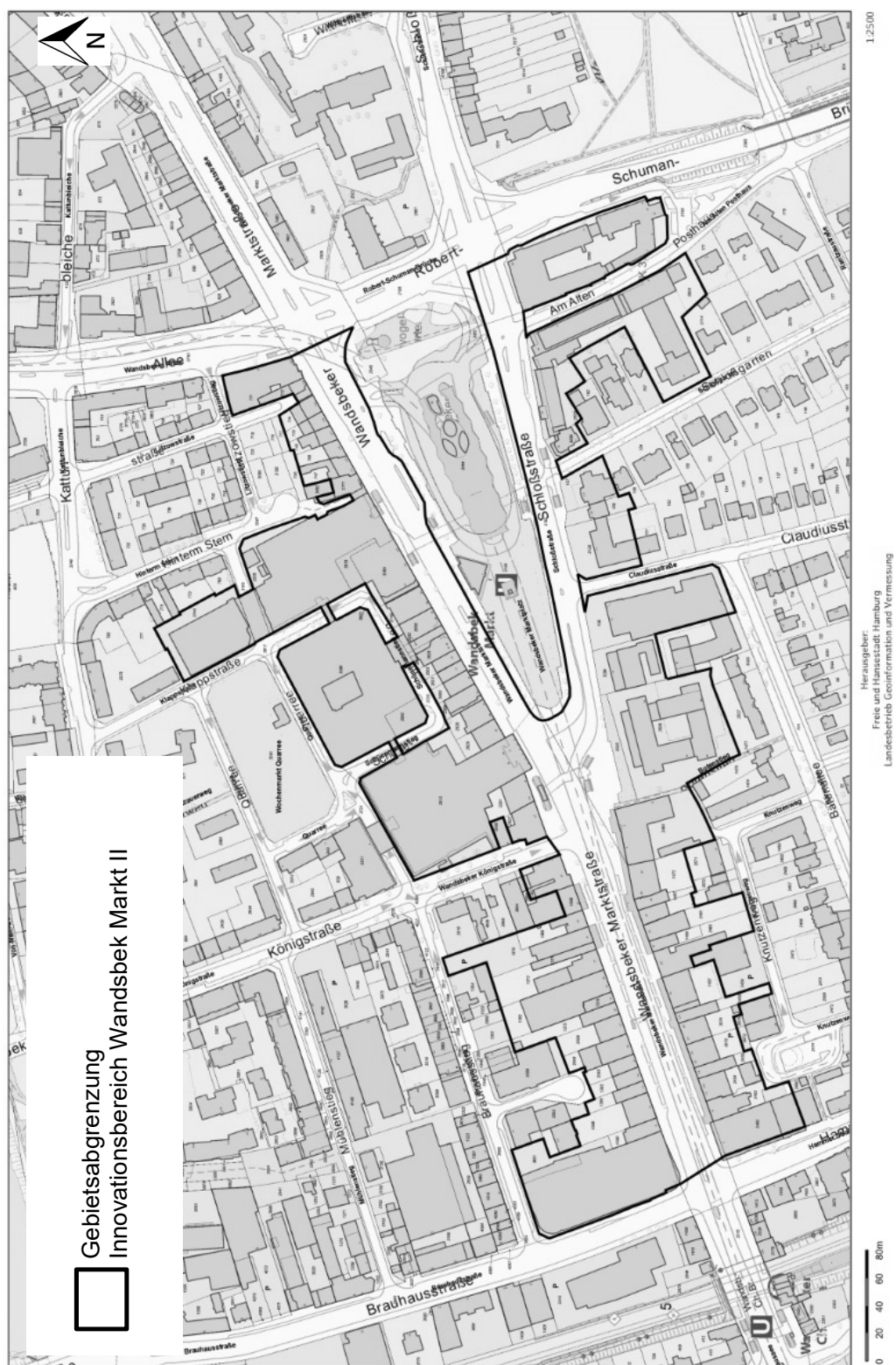
§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Oktober 2025.

Anhang 1



Anhang 2

Der Innovationsbereich Wandsbek Markt II umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen):

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Wandsbeker Marktstraße 1; Brauhausstieg ohne Nummer; Brauhausstraße ohne Nummer	3651
2	Wandsbeker Marktstraße 9	1390
3	Wandsbeker Marktstraße 15; Brauhausstieg 23 (teilweise)	1388
4	Wandsbeker Marktstraße 17; Brauhausstieg ohne Nummer	1386
5	Wandsbeker Marktstraße 19; Brauhausstieg ohne Nummer	1385
6	Wandsbeker Marktstraße 21; Brauhausstieg ohne Nummer	2048
7	Wandsbeker Marktstraße 25; Brauhausstieg ohne Nummer	2564
8	Wandsbeker Marktstraße 27	2559
9	Wandsbeker Marktstraße 29	1375
10	Wandsbeker Marktstraße 31	1374
11	Wandsbeker Marktstraße 33, 35	1352
12	Wandsbeker Marktstraße 37	1373
13	westlich Wandsbeker Marktstraße 41; Wandsbeker Marktstraße ohne Nummer	1371
14	Wandsbeker Marktstraße 41; Brauhausstieg ohne Nummer	1370
15	Wandsbeker Marktstraße 43	1369
16	Wandsbeker Marktstraße 45	1368
17	Wandsbeker Marktstraße 47; Wandsbeker Königstraße 1, 3	1367
18	Wandsbeker Marktstraße 57; Wandsbeker Königstraße 2	2627
19	Wandsbeker Marktstraße 59, 61	3291
20	Wandsbeker Marktstraße 63, 65; Wandsbeker Königstraße ohne Nummer; Schünemannstieg ohne Nummer; Quarree	2513
21	Wandsbeker Marktstraße 67	2629
22	Wandsbeker Marktstraße 69, 71; Schünemannstieg ohne Nummer	2630
23	Wandsbeker Marktstraße 73; Schünemannstieg ohne Nummer	2599
24	Wandsbeker Marktstraße 75; Schünemannstieg ohne Nummer	2600
25	Wandsbeker Marktstraße 77; Schünemannstieg ohne Nummer	2631
26	Wandsbeker Marktstraße 79; Schünemannstieg ohne Nummer	2633
27	Wandsbeker Marktstraße 81, 83; Schünemannstieg ohne Nummer	3628
28	Schünemannstieg ohne Nummer; Wandsbeker Marktstraße ohne Nummer	2635
29	Hinterm Stern ohne Nummer; Klappstraße ohne Nummer; Quarree; Wandsbeker Marktstraße 97, 99, 101, 103; Schünemannstieg ohne Nummer; Wandsbeker Marktstraße ohne Nummer; östlich Wandsbeker Marktstraße 83	3627, 3592, 3590, 3206, 3144
30	Wandsbeker Marktstraße 85, 87; Schünemannstieg ohne Nummer	2636
31	Wandsbeker Marktstraße 89, 91; Schünemannstieg ohne Nummer	2749
32	Wandsbeker Marktstraße 97, 99, 101, 103; Klappstraße ohne Nummer; Schünemannstieg ohne Nummer; nördlich Wandsbeker Marktstraße 99	3365, 3818

Nummer	Belegenheit	Flurstücks- nummer
33	Wandsbeker Marktstraße 109; Hinterm Stern ohne Nummer	2777
34	Wandsbeker Marktstraße 111, 113	747
35	Wandsbeker Marktstraße 115	746
36	Wandsbeker Marktstraße 117	716
37	Wandsbeker Marktstraße 119	715
38	Wandsbeker Marktstraße 123; Litzowstraße ohne Nummer	714
39	Wandsbeker Marktstraße 125; Litzowstraße ohne Nummer	712
40	Wandsbeker Marktstraße 127; Wandsbeker Allee 72; Litzowstraße ohne Nummer; Litzowstieg ohne Nummer	711
41	Wandsbeker Marktstraße 2; Hammer Straße 1, 3; Knutzenweg ohne Nummer	2482
42	Wandsbeker Marktstraße 8; Knutzenweg ohne Nummer	2453
43	Wandsbeker Marktstraße 10, 10a; Knutzenweg ohne Nummer	2454
44	Wandsbeker Marktstraße 18; Knutzenweg ohne Nummer	2455
45	Wandsbeker Marktstraße 20, 22	3072
46	Wandsbeker Marktstraße 24, 26	3074
47	Wandsbeker Marktstraße 28; Knutzenweg ohne Nummer	2458
48	Wandsbeker Marktstraße 30	1457
49	Wandsbeker Marktstraße 38; Knutzenweg ohne Nummer	2460
50	Wandsbeker Marktstraße 40	1459
51	Wandsbeker Marktstraße 42; Knutzenweg ohne Nummer	2461
52	Wandsbeker Marktstraße 44; Knutzenweg 14 (teilweise)	2462, 3570
53	Wandsbeker Marktstraße 46	1467
54	Wandsbeker Marktstraße 48, 50	1472
55	Schloßstraße 2, 4, 6; Knutzenweg ohne Nummer; Botenstieg ohne Nummer	2464
56	Schloßstraße 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g; Bärenallee ohne Nummer; Botenstieg ohne Nummer (teilweise)	3506
57	Schloßstraße 10	3294
58	Schloßstraße 12; Claudiusstraße ohne Nummer; Bärenallee 43	128
59	Schloßstraße 14; Claudiusstraße ohne Nummer	2120
60	Schloßstraße 36	156
61	Schloßstraße 38; Schloßgarten ohne Nummer	157
62	Schloßstraße 42; Schloßgarten 1	3639
63	Schloßstraße 44	3053
64	Schloßstraße 48; Am Alten Posthaus 2, 4, 6; Schloßgarten 9	3504
65	Schloßstraße 60; Robert-Schuman-Brücke 2, 4, 6, 8, 10; Am Alten Posthaus 1, 3, 5, 7, 9	3568

Gemarkungen Wandsbek und Marienthal, Bezirk Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 97

Vom 22. Oktober 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 97 für den Geltungsbereich nördlich der Kollau, östlich der Kleingärten, südlich des Gewerbegebiets, westlich der Kollaustraße und der Niendorfer Straße (Bezirk Hamburg-Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

West- und Nordgrenze des Flurstücks 11750, Nordgrenzen der Flurstücke 12758, 12760 und 18184, über die Flurstücke 18183 und 18190 (Kollaustraße), über das Flurstück 3247 (Niendorfer Straße), Südgrenze des Flurstücks 12410 (Langenhorst), Ostgrenzen der Flurstücke 11645 und 12135 der Gemarkung Niendorf, Nordgrenze des Flurstücks 89, über die Flurstücke 3247 und 4627 (Niendorfer Straße), Südgrenze des Flurstücks 90, über das Flurstück 90, Westgrenzen der Flurstücke 3164 sowie 5175 der Gemarkung Lokstedt, Westgrenze des Flurstücks 12410 (Langenhorst) der Gemarkung Niendorf, Westgrenze des Flurstücks 5173 und Nordgrenze des Flurstücks 4721 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-

gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“ ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zulässig, die dem Betrieb eines Sportzentrums dienen. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.
2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen für Sportanlagen sind die Errichtung und Nutzung von Sportanlagen sowie die Unterbringung von sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen (insbesondere

Gebäude, Spielfelder, Tribünen, Stellplätze und Nebenanlagen) zulässig.

3. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen für Sportanlagen sind Spielfelder mit zugehörigen Stehtraversen, Zäunen, Flutlichtanlagen und Zuwegungen zulässig.
4. Innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen darf die festgesetzte Grundfläche von insgesamt 3400 m² durch bauliche Anlagen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6) und nicht überdachte Zuschauertribünen bis zu einem Maß von insgesamt 10300 m² überschritten werden. Sport- und Spielfelder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
5. Innerhalb der Flächen für Sportanlagen sind Beleuchtungsanlagen bis zu einer Höhe von 18 m und Ballfangzäune mit einer maximalen Höhe von 8 m, jeweils gemessen ab der Oberkante des Spielfeldes, zulässig.
6. Gebäude, die keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf der zeichnerisch dafür festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.
7. Das festgesetzte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1“ umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten, die Befugnis der Anlieger der Flurstücke 83 und 85 der Gemarkung Lokstedt, den Weg bis zum Wegfall der auf den Flurstücken 83 und 85 der Gemarkung Lokstedt genehmigten Nutzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sowie der Ver- und Entsorger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Das festgesetzte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2“ umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Fuß- und Radweg zuzüglich der erforderlichen offenen Oberflächenentwässerung anzulegen und zu unterhalten, die Befugnis der Anlieger der Flurstücke 5175 der Gemarkung Lokstedt und 12760 der Gemarkung Niendorf den Weg mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sowie der Ver- und Entsorger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Das festgesetzte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 3“ umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg zuzüglich der erforderlichen offenen Oberflächenentwässerung zu unterhalten, die Befugnis des Kleingartenvereins 301 den Weg bis zur festgesetzten Fläche für Stellplätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sowie der Ver- und Entsorger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Das festgesetzte „Leitungsrecht 1“ und das festgesetzte „Leitungsrecht 2“ umfassen jeweils die Befugnis der Ver- und Entsorger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können zugelassen werden.
8. Im Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“ ist die Anbringung von zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ausgerichteten Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer maximalen Höhe von 5 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, zulässig.
9. Werbeanlagen und Sichtschutzplanen an Ballfangzäunen sind unzulässig an der Südseite der mit „(A)“ bezeichneten

Fläche für Sportanlagen entlang des „Geh-, Fahr- und Leitungsrechts 2“, sowie in den mit „(B)“ bezeichneten Flächen für Sportanlagen. Werbeanlagen in den übrigen Teilen der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen sind zu den Spielfeldern auszurichten; zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtete Werbeanlagen sind unzulässig.

10. Sichtschutzmauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 m sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
11. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur im Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“ zulässig.
12. Im Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“ sind Aufenthaltsräume, insbesondere Pausen- und Ruheräume, durch geeignete Grundrissgestaltung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Soweit die Anordnung an den vom Straßenverkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
13. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken offen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und standortgerecht zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sofern eine offene Rückhaltung und Versickerung nicht möglich ist, kann die Rückhaltung und Versickerung ausnahmsweise auch durch unterirdische Anlagen erfolgen.
14. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken offen zurückzuhalten, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine offene Rückhaltung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine unterirdische Rückhaltung vor Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Vorflut zugelassen werden.

Innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen sind zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen Aufschüttungen des Geländes bis zu einer Höhe von maximal 8,5 m über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
15. Auf den mit „M2“ (Feuchtgrünland/Retentionsfläche) und „M3“ (Sekundäraue) bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Abgrabungen zulässig, um das Gelände zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen als Retentionsraum herzustellen. Abgrabungen sind in der mit „M2“ (Feuchtgrünland/Retentionsfläche) bezeichneten Fläche auf eine Höhe von 6,80 m über NHN und in der mit „M3“ (Sekundäraue) bezeichneten Fläche auf eine Höhe von 6,30 m über NHN zu begrenzen.
16. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen sind Dachflächen von Gebäuden mit einer Neigung von bis zu 20 Grad herzustellen und zu 70 von Hundert (v. H.), bezogen auf die Gebäudegrundfläche gemäß § 19 Absatz 2 BauNVO mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
17. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen sind fensterlose Gebäudefassaden und Außenwände von

- Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 4 m beträgt, mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5 m², eine Pflanzgrube mit mindestens 0,5 m Tiefe und ein durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m zu berücksichtigen. Die Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
18. Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 19. Die Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächig mit Bäumen (20 v. H.) und Sträuchern (80 v. H.) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 20. Für festgesetzte Gehölzpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten.
 21. Ballfangzäune sind auf mindestens 25 v. H. ihrer Länge mit immergrünen Rankpflanzen sowie Rankpflanzen mit Blühaspekt zu begrünen.
 22. Auf den Flächen für Sportanlagen sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 23. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- oder Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unterhalb der Geländeoberfläche) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
 24. Auf der mit „M1“ (Gehölzgruppen/Parkanlage) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine extensiv gepflegte Wiese mit einzelnen heimischen Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
 25. Auf der mit „M2“ (Feuchtgrünland/Retentionsfläche) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnahes Feuchtgrünland mit Hochstaudenfluren mit einzelnen heimischen Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
 26. Auf der mit „M3“ (Sekundäraue) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist im Gewässerrandstreifen der Kollau eine naturnahe Sekundäraue als wechselseuchtes Feucht- beziehungsweise Nassgrünland mit Hochstaudenfluren und Röhrichtern sowie mit einzelnen heimischen Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
 27. Die Flächen „M4“ und „M5“ für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Biotopkomplex aus Streuobstwiese (Teilfläche „M4“) und binsen-, seggen- oder hochstaudenreichem Feucht- beziehungsweise Nassgrünland (Teilfläche „M5“) zu erhalten. Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
 28. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird die innerhalb des Flurstücks 89 der Gemarkung Lokstedt gelegene Ökokontofläche O-012 den Flächen für Sportanlagen anteilig zugeordnet. In der flächenhaften Abgrenzung entspricht dieser zugeordnete Anteil der Maßnahmenfläche „M5“.
 29. An Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 500 m² sind an fachlich geeigneter Stelle je ein für den Star geeigneter Nistkasten, drei für den Haussperling geeignete Nistkästen sowie drei Fledermausspaltkästen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
 30. Flutlicht-Leuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen ausschließlich mit Leuchtmitteln mit maximal 4000 Kelvin und auf der mit „(B)“ bezeichneten Flächen für Sportanlagen ausschließlich mit Leuchtmitteln mit maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
 31. Außenleuchten, die nicht unter Nummer 30 fallen, sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur mit maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
 32. Zur Kompensation des geplanten Eingriffs in das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgrünland“ wird eine Teilfläche des Flurstücks 18031 der Gemarkung Niendorf außerhalb des Bebauungsplangebietes als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche den Flächen für Sportanlagen zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 22. Oktober 2025.

Das Bezirksamt Eimbüttel